

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einkauf

Stand 4.6.2010

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) finden Anwendung auf alle Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse zwischen der efko Frischfrucht und Delikatessen GmbH (im Folgenden kurz „efko“) und Lieferanten der efko (im Folgenden kurz „Lieferanten“). Leistungen von efko und Lieferanten werden ausschließlich auf Basis dieser AGB und den Qualitätsstandards der efko (je nach Auftrag Fertigwarenstandard, Rohwarenstandard oder Standardspezifikation für Verpackung) erbracht. Dabei ist jene Fassung maßgeblich, welche zum Zeitpunkt des jeweiligen Geschäftsabschlusses letztaktuell in Geltung steht. Die jeweils letztaktuellen Fassungen der Qualitätsstandards liegen bei efko auf, wobei diese dem Lieferanten auf Verlangen vorgelegt werden. Der Lieferant bestätigt, die jeweils letztaktuellen Fassungen der AGB und der anzuwendenden Qualitätsstandards gelesen und verstanden zu haben sowie diese anzuerkennen.
- 1.2. Bedingungen und Qualitätsstandards des Lieferanten (z.B. Angebot, Verkaufsbedingungen) gelten nur, wenn diese im Einzelfall durch efko ausdrücklich schriftlich anerkannt werden; dies gilt auch dann, wenn in den eigenen Geschäftsbedingungen und Qualitätsstandards des Lieferanten Gegenteiliges vorgesehen ist. Ohne ausdrückliche gegenteilige Erklärung von efko haben sohin Allgemeine Geschäftsbedingungen und Qualitätsstandards des Lieferanten keine Geltung und werden auch nie Vertragsbestandteil. Wenn in der Bestellung von efko auf Angebotsunterlagen des Lieferanten Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der Bedingungen oder Qualitätsstandards des Lieferanten. Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gelten diese AGB der efko und deren Qualitätsstandards als anerkannt. Für zukünftige Bestellungen der efko gelten die AGB und die Qualitätsstandards in der jeweils letztaktuellen Fassung auch dann, wenn diese dem Lieferanten nicht (nochmals) übersandt oder nicht auf sie verwiesen wird. Abweichende Bedingungen des Lieferanten binden efko auch insoweit nicht.

2. Angebot, Auftrag

- 2.1. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot genau an die Anfrage von efko zu halten und auf etwaige Abweichungen oder Unklarheiten ausdrücklich hinzuweisen. Angebote des Lieferanten sind für efko kostenfrei und unverbindlich, auch wenn sie auf Anfrage von efko erteilt worden sind. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert. Muster sind efko kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, in seinem Angebot eine Frist vorzusehen, innerhalb derer er an sein Angebot gebunden ist. Macht er dies nicht, so ist er an sein Angebot zumindest auf die Dauer von vier Wochen nach Einlangen bei efko gebunden.
- 2.2. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch efko, des gleichen jede Änderung der Bestellung. Das gilt auch, wenn der Bestellung ein schriftliches Angebot des Lieferanten zugrunde liegt. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass der Lieferant durch die Lieferung der bestellten Ware die Bestellung von efko, diese AGB und die Qualitätsstandards annimmt.
- 2.3. Bestellungen, Vereinbarungen und Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen, die mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern von efko vereinbart werden, sind nur gültig, wenn sie durch efko ausdrücklich anerkannt werden.
- 2.4. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken sind Bestellnummer und bestellende Abteilung oder bestellender Mitarbeiter von efko anzuführen; Mitteilungen ohne diese Angaben gelten im Zweifelsfall als nicht eingelangt.

3. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise exkl. MwSt., die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehende Aufwendungen des Lieferanten beinhalten. Soweit nicht im Einzelfall unter Anwendung der Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung etwas anderes vereinbart ist, fallen darunter insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten zusammenhängen. efko trägt nur

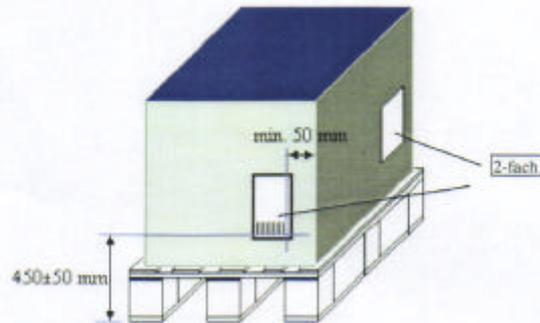
solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung von efko angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und Ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung. Im Übrigen gelten, soweit die Bestellungen bzw. gegenständliche AGB keine anderen Regelungen enthalten, die Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung.

4. Lieferbedingungen, Liefertermine, Warenübernahme

- 4.1. Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Aufteilung in Teillieferungen genau der Bestellung von efko entsprechen. Allen Lieferungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben sämtlicher Bestelldaten beizufügen. Teil-, Rest- oder Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
- 4.2. Die in der Bestellung angegebene Lieferadresse sowie die angegebene Lieferzeit sind bindend. Vorab- bzw. Teillieferungen sowie Mehr- oder Mindermengen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von efko möglich. Daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Eine Teillieferung liegt insbesondere dann vor, wenn diese ohne entsprechende Liefer- und Versandunterlagen erfolgt oder die Liefer- und Versandunterlagen falsch oder unvollständig sind oder verspätet bei efko einlangen. In einem solchen Fall lagern die Waren auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Die Ware wird von efko auch dann nicht angenommen, wenn sie nicht den Spezifikationen der Bestellung, insbesondere den jeweiligen Qualitätsstandards der efko, entspricht.
- 4.3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand mangels anderer schriftlicher Vereinbarung auf seine Kosten und Gefahr an den Standort von efko in Hinzenbach 38, 4070 Eferding, zu liefern. Dieser wird ausdrücklich als Leistungs- und Erfüllungsort vereinbart. Sollte ein anderer Lieferort gewünscht sein, wird dies dem Lieferanten mit der Bestellung mitgeteilt. Bei Lieferung aus Drittländern ist der Lieferant verpflichtet, alle erforderlichen Zollpapiere beizustellen. Fehlen solche Papiere oder sind diese nicht richtig ausgestellt, ist efko berechtigt, die anfallenden Gebühren bei der Rechnung in Abzug zu bringen oder dem Lieferanten nach Bekanntwerden zu verrechnen.
- 4.4. Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind genau einzuhalten. Die Warenübernahme erfolgt ausschließlich in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 11.30 und 13.00 bis 16.30 Uhr sowie am Freitag von 7.30 bis 11.30 Uhr. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem auf der Bestellung von efko aufscheinenden Datum. Fahrzeuge des Lieferanten müssen so ausgestattet sein, dass eine gewisse Wartezeit am Übernahmestandort keine Schäden an der Ware verursacht (z.B. Kühleinrichtung). Laufende Kühlaggregate auf dem Firmengelände von efko sind unzulässig.
- 4.5. Ist für den Lieferanten erkennbar, dass er die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er efko dies unverzüglich, jedenfalls jedoch mindestens 24 Stunden vor dem Angabetermin, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten. Die beabsichtigten Maßnahmen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verantwortung des Lieferanten für die rechtzeitige Vertragserfüllung wird jedoch nicht berührt. Verzögerungen aufgrund von Schlechtwetter fallen in die alleinige Verantwortung des Lieferanten.
- 4.6. Bei Verzug des Lieferanten kann efko nach seiner Wahl Vertragserfüllung fordern oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zum Teil oder zur Gänze zurücktreten. Darüber hinaus ist efko bei Verzug des Lieferanten berechtigt, eine verschuldensunabhängige Pönale in Rechnung zu stellen. Die Pönale beträgt bei Verzug mit der gesamten Leistung und bei Verzug mit einer Teilmenge bis zu 20% des gesamten Auftragswertes. Die Pönale ist auf erste Anforderung von efko zur Zahlung fällig und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Entsteht efko ein über die Pönale hinausgehender Schaden, so ist efko berechtigt, auch solche darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen. In jedem Fall steht efko bei verzögerter Lieferung ein Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens zu. Der Lieferant haftet dabei efko verschuldensunabhängig für jeden Schaden, der durch die verzögerte Lieferung entsteht, und zwar auch für Mehrkosten aufgrund von Deckungskäufen.
- 4.7. Die Warenübernahme erfolgt mit EDV-Unterstützung. Folgende angeführten Bestell- und Lieferdaten müssen bei Anlieferung der Waren auf allen Packstücken ausnahmslos deutlich sichtbar, unzerstörbar und elektronisch lesbar angebracht sein: Lieferant und Lieferantenanschrift, Lieferscheinnummer, efko-Bestellnummer und efko-Artikelnummer, Packstückinhalt und EAN 13-Code. Erfolgt diese Kennzeichnung nicht, fallen für den Lieferanten folgende Kosten an: € 1,50/Etikett und € 150,- Aufwandsschädigung. Bei Lieferung von BIO-Waren ist auf allen Liefer- und Rechnungspapieren die gültige BIO-Kontrollnummer des Lieferanten anzuführen. Erfolgt dies nicht, hat der Lieferant jedenfalls eine Aufwandsschädigung von € 150,- an efko zu leisten, wobei efko berechtigt ist, auch einen

dadurch verursachten über die Aufwandsentschädigung hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

- 4.8. Die Fertigwarenpaletten sind laut dem von efko vorgegebenen EAN 128-Code zu kennzeichnen. Das Label ist 450 mm (+/- 50 mm), vom Boden gemessen, und seitlich mind. 50mm hereingerückt anzubringen. Das Etikett ist außen auf der Wickelfolie anzubringen. Das Label ist 2fach – auf der Schmalseite und auf der davon rechts befindlichen Längsseite der Palette – anzubringen:

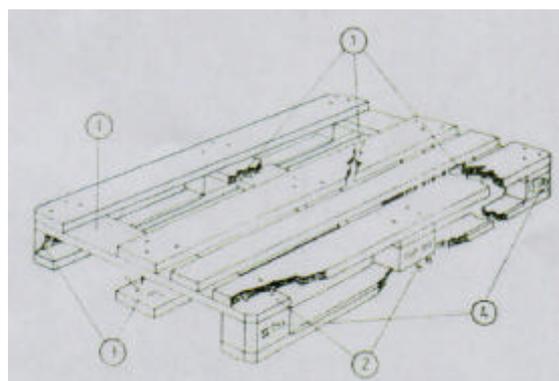


Erfolgt diese EAN 128-Kennzeichnung nicht, fallen für den Verkäufer folgende Kosten an: € 1,50/Etikett und € 150,- Aufwandsentschädigung, wobei efko berechtigt ist, auch einen dadurch verursachten über die Aufwandsentschädigung hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

- 4.9. Die Kennzeichnung der Ware gemäß obiger Bestimmungen ist eine zugesicherte Eigenschaft im Sinn des Punktes 6.1.

5. Versand und Verpackung

- 5.1. Die gelieferten Waren müssen gemäß den Qualitätsstandards der efko, jedenfalls jedoch handelsüblich und sachgemäß verpackt sein. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Anlieferung auf genormten Euro Mehrwegpaletten; die Rückgabe bzw. der Austausch der Paletten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. efko übernimmt bzw. tauscht keine Paletten, bei denen (i) ein Brett fehlt bzw. schräg oder quer gebrochen ist, (ii) ein Boden- oder Deckenrandbrett so abgesplittert ist, dass ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist, (iii) ein Klotz fehlt bzw. so zerbrochen oder abgesplittert ist, dass die Vernagelung oder Verschraubung sichtbar ist, (iv) nicht mind. ein Identifikationszeichen (EUR- und Poolhalterzeichen) der Palette auf jeder Längsseite vorhanden und lesbar ist, oder (v) der Allgemeinzustand so schlecht ist, dass die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist oder Ladegüter verunreinigt oder beschädigt werden können.



- 5.2. Der Lieferant hat durch entsprechende Vorkehrungen (zB Vlieseinlage) dafür zu sorgen, dass die Fertigware ordnungsgemäß bei efko ankommt (vor allem keine zerkratzten Deckel). Sollte ein Aussortieren von Fertigware aufgrund beschädigter Verpackung notwendig sein, so ist diese vom Lieferanten auf seine Kosten zurückzunehmen und umzuarbeiten. Für efko entstandene Kosten für Umpacken werden mit einem Satz von €50,-/Pal. verrechnet.

6. Garantie, Haftung

- 6.1. Der Lieferant garantiert, dass die Ware die ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesicherten (zB durch die anwendbaren Qualitätsstandards der efko) oder allgemein vorauszusetzenden

Eigenschaften hat und den einschlägigen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben entspricht sowie die Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall. Der Lieferant bestätigt dabei, sämtliche Anforderungen und Aufgaben, welche die Ware für efko erfüllen muss, zu kennen und verstanden zu haben. Der Lieferant garantiert weiters, dass die Ware in ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, gegebenenfalls Deklaration und Spezifikation den jeweils geltenden österreichischen und europarechtlichen Bestimmungen entspricht. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass die Waren den einschlägigen österreichischen und europarechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf Schadstoffe und Rückstandshöchstmengen entsprechen, sowie aller in diesem Zusammenhang erlassenen, insbesondere dem Verbraucherschutz dienenden Regelungen. Die Garantiepflicht des Lieferanten betrifft alle von ihm gelieferten Waren, auch wenn diese oder Teile von diesen nicht vom Lieferanten hergestellt wurden. Der Lieferant hat für Fertigwaren und Rohwaren das lebensmittelfreundliche Mindesthaltbarkeitsdatum anzugeben. Die Garantiefrist für solche Waren entspricht dem angegebenen lebensmittelfreundlichen Mindesthaltbarkeitsdatum. Bei Waren, bei denen keine Angabe des lebensmittelfreundlichen Mindesthaltbarkeitsdatums erfolgt, und bei sonstigen Waren (Verpackung etc.) beträgt die Garantiefrist 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung, sofern nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist. Nach Mängelbehebung und nach jedem Behebungsversuch beginnt die genannte Frist von neuem zu laufen. Die Garantiefrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen.

- 6.2. Ist eine Ware mangelhaft bzw. entspricht sie nicht den in diesem Punkt genannten Garantien, kann efko – selbst bei geringfügigen Mängeln – nach seiner Wahl (i) die Ware übernehmen und Preisminderung verlangen oder (ii) sofort Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung verlangen oder (iii) ohne Setzung einer Frist vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil zurücktreten. In jedem Fall steht efko bei Lieferung mangelhafter Ware ein Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens zu. Der Lieferant haftet dabei efko verschuldensunabhängig für jeden Schaden, der durch die mangelhafte Lieferung entsteht, und zwar auch für Mehrkosten aufgrund von Deckungskäufen, für Kosten von Rückholaktionen, für den entgangenen Gewinn, für Abwehrkosten und für den Ersatz eines allfälligen Imageschadens. efko ist berechtigt, eigene Leistungen bis zur Klärung des Mangels zur Gänze zurückzubehalten. Hat der Lieferant Ware auf Verlangen von efko nachgebessert, ist eine derartig nachgebesserte Ware besonders zu kennzeichnen.
- 6.3. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Pflicht zur Mängelrüge gemäß §§ 377 f UGB ist ausdrücklich abgedungen. Eine Mängelrüge kann jederzeit bis zum Ende der Garantiefrist erfolgen. Die gesetzlichen Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung von Garantieansprüchen beginnen mit dem Ende der Garantiefrist zu laufen.
- 6.4. In dringen Fällen, bei Gefahr in Verzug, bei Ablehnung von Verbesserung und/oder Nachlieferung ist efko berechtigt, die Mängel – unbeschadet der weiteren Haftung des Lieferanten – auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen.
- 6.5. Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der Lieferant zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der Lieferant auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben. Der Lieferant wird efko von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter umfassend freistellen.
- 6.6. Die Mängelbehebung hat umgehend nach Aufforderung durch efko zu erfolgen. Die Mängelbehebung hat, wenn nötig durch geeignete Forcierungsmaßnahmen, durch geeigneten Mehrschichtbetrieb oder auf sonstige Art und Weise zu erfolgen.
- 6.7. Treten innerhalb der Garantiefrist trotz Ersatzlieferung wieder Mängel an gleichen oder verschiedenen Teilen der gelieferten Ware auf, so ist der Lieferant verpflichtet, auch die Ursachen für die Mängel durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Änderung der Herstellungsvorgänge, Warenzusammensetzung usw. zu beheben.
- 6.8. Bei der Lieferung von Lebensmitteln, Zusatzstoffen und sonstigen Stoffen zur Lebensmittelherstellung und bei Verpackungsmaterialien, welche bei der Verarbeitung bzw. Abpackung mit Lebensmitteln in Berührung kommen, garantiert der Lieferant, dass sie den zur Zeit der Warenübergabe geltenden österreichischen Gesetzen, insbesondere den Vorschriften des Lebensmittelrechtes und anderer damit in Verbindung stehender Verordnungen sowie den für die Lieferung zugesicherten Eigenschaften entsprechen. Der Lieferant garantiert darüber hinaus, dass die gelieferten Waren weder gentechnisch veränderte Organismen sind, noch solche enthalten und auch nicht aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen worden sind.

- 6.9. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren mikrobiologisch in unbedenklichen Zustand sind, und darin keine verbotenen oder physiologisch bedenklichen Stoffe und/oder keine deklarationspflichtigen Stoffe, welche nicht deklariert worden sind, enthalten sind.
- 6.10. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferte Verpackungsware der Funktion, die sie in den Anlagen der efko zu erfüllen hat, entsprechen. Der Lieferant erklärt, in Kenntnis der Anforderungen von efko an den Liefergegenstand zu sein, und zwar insbesondere was die Anforderungen im Hinblick auf die bei efko in Verwendung stehenden Anlagen betrifft.
- 6.11. Sämtliche Transportmittel des Lieferanten müssen gereinigt und bei Lebensmitteltransporten für diese zugelassen sein.
- 6.12. Sollte Fertigware von efko gemäß den Bestimmungen dieser AGB nicht übernommen werden, so darf die Fertigware vom Lieferanten nur im Ursprungsland und nicht unter der Marke efko in Verkehr gebracht werden. Werden efko-Eigenformgläser verwendet, so ist ein Inverkehrbringen nur mit schriftlicher Zustimmung durch efko möglich.
- 6.13. Bei Leistungsstörungen zwischen Verpackungsmittelhersteller und Lohnproduzenten im Zusammenhang mit Fertigwaren sind diese direkt zwischen dem Verpackungsmittelhersteller und dem Lohnproduzenten abzuwickeln, wobei efko diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 6.14. Der Lieferant garantiert, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist, insbesondere, dass an der Ware weder Eigentumsrechte Dritter noch in- oder ausländische gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter bestehen, die durch die gelieferte Ware oder deren Benutzung verletzt werden. Der Lieferant stellt efko von allen Ansprüchen Dritter unverzüglich frei.
- 6.15. Der Lieferant hält efko für alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos, die auf die Fehlerhaftigkeit seiner Ware zurückzuführen sind. Er verpflichtet sich, efko bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte alle zur Abwehr dieser Ansprüche erforderlichen Informationen zu geben und auf Wunsch von efko einem Prozess auf deren Seite als Nebenintervenient beizutreten. Unbeschadet weitergehender Rechte von efko, ist diese berechtigt, bis zur Klärung der Berechtigung der Ansprüche die Abnahme der Ware zu verweigern, bereits abgenommene Ware dem Lieferanten auf dessen Kosten wieder zurückzustellen und die Zahlung des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 6.16. Der Lieferant haftet für die Handlungen seiner Erfüllungsgehilfen (Frächter etc.) wie für eigenes Handeln.

7. Informationen, Lieferantenbewertung

- 7.1. Der Lieferant verpflichtet sich jährlich bis jeweils zum 31. Jänner folgende aktuelle Unterlagen betreffend das unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr an efko zu übermitteln: Produktspezifikationen der gelieferten Produkte, soweit efko keine eigenen Produktspezifikationen hat, Allergenauskunft der gelieferten Produkte, Bestätigung über GVO-Freiheit der gelieferten Produkte, bei BIO-Lieferungen das gültige BIO-Zertifikat und sämtliche sonstigen vernünftigerweise von efko zusätzlich verlangte Informationen und Nachweise.
- 7.2. efko ist berechtigt, während der regulären Betriebszeiten an den Produktionsstätten der für efko bestimmten Ware Kontrollen über die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen beim Lieferanten selbst oder durch Beauftragte durchführen zu lassen. Der Lieferant stimmt ferner der Durchführung von Lieferantenaudits durch von efko beauftragte Sachverständige zu. Der Gegenstand der Lieferantenaudits erstreckt sich auf alle für die Lieferbeziehung relevanten Umstände. Sofern der Lieferant im Zusammenhang mit der Ware irgendwelche Hinweise erhält, die Zweifel an der Verkehrsfähigkeit aufkommen lassen, ist er zur sofortigen Aufklärung und detaillierten Mitteilung an efko verpflichtet. Ist der Lieferant nicht zugleich Hersteller der Ware, garantiert er die Weitergabe und Einhaltung aller dieser Verpflichtungen an seine Vorlieferanten bis zum Hersteller. Nachaudits sind erforderlich, wenn der Lieferant die Audit-Anforderungen nicht erfüllt hat. Sind solche Nachaudits notwendig, so trägt der Lieferant die diesbezüglich anfallenden Kosten.
- 7.3. Der Lieferant erklärt sich einverstanden, dass seine Lieferungen jährlich durch efko in Form einer Lieferantenbewertung beurteilt werden. Bewertet werden dabei: Einkauf (Kostentransparenz, Preisentwicklung, Preisniveau, Risiken, Zahlungsbedingungen, Lieferpreisqualität, Richtigkeit der Rechnung), Qualität (Qualität der Leistung, Zertifizierung nach Qualitätsmanagementnorm, Behandlung von Reklamationen), Logistik (Liefermengentreue – bestellte Menge, Liefertermintreue – bestätigter

Termin, Liefertermintreue – Wunschtermin, Lieferkonzepte, Verpackung) und Ökologie (Zertifizierung nach Umweltmanagementnorm, recyclingfähige Verpackung, Umweltmaßnahmen). Die Lieferantenbewertung dient als Grundlage für die kontinuierliche Verbesserung und Intensivierung der Geschäftsbeziehung zwischen efko und dem Lieferanten. efko hat das Recht zur diesbezüglichen Veröffentlichung.

8. Produkthaftung

- 8.1. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme efkos nach dem PHG diese klag- und schadlos zu halten, soweit die Fehlerhaftigkeit der Ware im Bereich des Lieferanten liegt. Der Lieferant verpflichtet sich, efko alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung einer fehlerfreien Ware zweckdienlich sind (Warnhinweise, Zulassungsvorschriften, etc.). Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des PHG begründen könnten, so verpflichtet sich der Lieferant, efko Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen. Einschränkungen jeglicher Art der für den Lieferanten aus dem PHG resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Lieferanten nach diesem Gesetz oder anderer Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.
- 8.2. efko ist zur Rückgabe der Ware berechtigt, vor deren Kauf bzw. Gebrauch wegen Gefahren für Gesundheit oder Sicherheit auf Grund behördlicher Beanstandung öffentlich gewarnt wird. Das Rückgaberecht besteht während eines Monats nach öffentlicher Warnung. In diesem Zusammenhang ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Lieferanten durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird efko den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 8.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine zur Abdeckung von Ansprüchen Dritter nach dem PHG ausreichende Versicherung abzuschließen und efko entsprechend nachzuweisen. Über Inhalt und Höhe des Versicherungsschutzes können im Einzelfall zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden.

9. Geheimhaltungsverpflichtung

- 9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der efko (Rezepturen, Materialien, Verarbeitungshinweise, jede Preisinformation, Qualitätsstandards etc.) geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen sowie nur für die Zwecke zu verwenden, für welche diese von efko zur Verfügung gestellt wurden, und nicht schutzrechtlich auszuwerten. Der Lieferant hat diese Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch vor dem Zugriff Dritter zu schützen und seine damit befassten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dem Lieferanten ist es außerdem ausdrücklich untersagt, Essenzen in ihre Bestandteile zu zerlegen und chemisch zu analysieren. Bescheinigt efko plausibel eine Verletzung gegenständlicher Geheimhaltungsverpflichtung durch den Lieferanten, trifft den Lieferanten die Beweislast, dass er nicht gegen die Geheimhaltungsverpflichtung verstoßen hat.
- 9.2. Bei Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Punkt 12.1. hat der Lieferant der efko für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung unter Verzicht auf den Einwand des Fortsetzungszusammenhangs eine Pönale in Höhe von € 10.000,-- zu bezahlen. Die Pönale ist auf erste Anforderung von efko zur Zahlung fällig und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Wird durch den Verstoß ein andauernder gegen Punkt 12.1. verstoßender Zustand geschaffen, so ist die Pönale in Höhe von € 10.000,-- für jeden einzelnen Tag zu entrichten, an dem der gegen Punkt 12.1. verstoßende Zustand aufrecht besteht. Entsteht efko ein über die Pönale hinausgehender Schaden, so ist efko berechtigt, auch solche darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 9.3. Sämtliche dem Lieferanten seitens efko mitgeteilten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bleiben im ausschließlichen Eigentum der efko.

10. Rücktrittsrechte

efko ist berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, wenn

- (i) nach Abgabe der Bestellung eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Lieferanten eintritt, durch welche Ansprüche von efko gefährdet werden können, und zwar insbesondere, wenn gegen den Lieferanten nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn der Lieferant die Eröffnung eines

- Insolvenzverfahrens beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder
- (ii) ein Fall höherer Gewalt (insbesondere Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Beschlagnahme oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskonflikte, Naturereignisse oder andere von der jeweiligen Partei nicht zu vertretende oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen zu beseitigende Umstände) vorliegt, der bewirkt (gleichgültig, wie lange er andauert), dass der Liefertermin um 48 Stunden überschritten wird, oder
 - (iii) efko die Aufrechterhaltung des Auftrages aus anderen Gründen unzumutbar ist.

11. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

12. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen efko und dem Lieferanten ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn der Lieferant seinen Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich hat. Für alle sich aus den Rechtsbeziehungen zwischen efko und dem Lieferanten ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit und der Auflösung von Vereinbarungen wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wels vereinbart.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Der Lieferant kann seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von efko auf Dritte übertragen oder Dritten verpfänden.
- 14.2. Der Lieferant verzichtet auf jede Aufrechnung eigener Ansprüche gegen geldwerte Forderungen der efko, soweit diese Gegenforderungen des Lieferanten nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.
- 14.3. Sämtliche Rechte und Pflichten aus zwischen efko und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträgen gehen beiderseits auf Erben und Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.
- 14.4. Sind auf das Auftragsverhältnis zwingend die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes anwendbar, so kommen einzelne Regelungen dieser AGB nur soweit zur Anwendung, als die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nicht anderes vorsehen.

zur Kenntnis genommen
Datum / Unterschrift Lieferant